



HVBG

HVBG-Info 23/1998 vom 14.08.1998, S. 2141 - 2147, DOK 312/017-LSG

**Kein UV-Schutz bei Gefälligkeitsleistungen familiärer Art  
(Obstpflücken) - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 14.05.1998  
- L 10 U 1711/97**

Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 RVO (= § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII) bei Gefälligkeitsleistungen familiärer Art (Obstpflücken);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 14.05.1998 - L 10 U 1711/97 -

Mit Rundschreiben Nr. 123/93 vom 26.10.1993 wurde das Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 10.03.1993 - L 2 U 592/91 - (= HVBG-INFO 1993, S. 2467-2472) veröffentlicht, mit der das Gericht zur Frage des Versicherungsschutzes bei unentgeltlicher Mitarbeit von nahen Angehörigen Stellung genommen hat. Es hat dazu ausgeführt, daß die zeitlich relativ kurze Dachdeckertätigkeit eines Sohnes für seine Eltern nicht eine durch das Verwandtschaftsverhältnis geprägte Arbeit war, da diese Tätigkeit ihrer Natur nach einen erheblichen Gefährlichkeitsgrad aufweise, und im Regelfall nur von Fachleuten durchgeführt wird. Durch diese erhebliche Gefährlichkeit für einen "Nichtfachmann" überschreite die Mitarbeit den Rahmen der unter Verwandten üblichen Gefälligkeitsleistungen.

In seiner Sitzung am 14.05.1998 - L 10 U 1711/97 - hatte sich das LSG Baden-Württemberg ebenfalls mit der Frage des Versicherungsschutzes bei Gefälligkeitsleistungen familiärer Art zu befassen. Der tödlich Verletzte hatte zum Unfallzeitpunkt Zwetschgen für die Mutter seiner Schwiegertochter geerntet. Nach den Feststellungen des Gerichts handelte es sich dabei um einmal pro Jahr vorkommende Arbeiten, die innerhalb eines Tages von dem Verletzten und weiteren Familienmitgliedern durchgeführt wurden. Das Haus mit der dazugehörigen Obstwiese sei von der Tochter der Unternehmerin und deren Ehemann (Sohn des Verletzten) bewohnt und bewirtschaftet worden. Das durch regelmäßigen Kontakt anlässlich von Familienfesten oder auch zum beaufsichtigen der Enkelkinder bestandene enge Verwandtschaftsverhältnis gab der Mithilfe ihr Gepräge, die damit nicht als arbeitnehmerähnlich qualifiziert werden könne. Der geringe Erlös aus der Verwertung des Obstes von 100 bis 200 DM, der der Unternehmerin zufloß, habe in diesem Fall keine besondere Bedeutung im Rahmen der Gesamtumstände.

Fundstelle:

Rundschreiben Nr. 097/98 vom 23.07.1998 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften